

BGE 74 I 132

Bundesgericht (BGE), 1948-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_132

FR: ATF 74 I 132

IT: DTF 74 I 132

Volltext

. j 13~ Staat8r!lcht. V. VOLLZIEHUNG AUS8ERKANTONALER . ZIVILURTEILE
ExECUTION DES JUGEMENTS CIVILS, D'AUTRES CANTONS 29. Urteil vom 3. Juni
1948 i. S. Maurer & Saner A.-G. und Kellenberger gegen Schaffner und Regierungsrat von
Appenzell A/Rh. . Art. 61 BV~ Urteil ist auch die Verfügung, mit· der eine Klage vom
Friedensrichteramt wegen Anerkennung des Anspruchs als erledigt abgeschrieben wird
(Erw. 2). Ausschluss der Einrede, das Urteil verstosse gegen zwingendes eidgenössisches
Recht (Erw. 3). Art. 61Cst. Par jugement il faut aussi entendre la decision ~ laquelle un juge
de paix raye une a:::fa.ire du rôle par SUlte d'acquiescement ä. la demande (consl(~. 2).. . .
L'exception tiree dufait que le jugement vIoleralt une pr~TIptlOn imperative de droit
foo.eral n'est pas recevable (consl. 3), Art. 61 OF. Quale «sentenza» devesi n:tend~re
anche la,decisio,ne con cui il giudice di pace cancella;<l:a~ ruoh unll., causa m segwto a
riconoscimento della pretesa litlglOBa (consl.2). E esclusa l'eccezione, secondo cui il
giu~o violerebbe uns nonna imperativa di diritto federale' (consl. 3). A. - Das Möbelhaus
Maurer & Saner in Zürich ver- kaufte dem lBeschwerdegegner am 15. M~ 1946 Möbel auf
Abzahlung und behielt sich an der verkauften Sache das Eigentum vor .. Da .der Käufer die
Abzahlungen nicht pünktlich leistete, erhob die Verkäuferin gegen ihn (ge- stützt auf eine
Gerichtstandsverefubarung des Kaufver- trages) beim Friedensrichteramt Zürich Klage mit
dem lBegehren, den Beklagten zu verpfli~n, ihr die laut Kauf- vertrag vom 15. Mai 1946
gekauften Möbel unbeschwert zurückzugeben. Der lBeklagte anerkannte das Klagebe-
gehre~ unterschriftlichund' übernahm die gerichtlichen Kosten, worauf das
Friedensrichteramt die Klage am 4. November 1947 als durch Anerkennung erledigt am ,I,
Vollziehng ausserk-mtonllJer Zivilml;eile. N° 29. 133 Protokoll abschrieb und der
Klägerin hievon durch Zofer"- tigung eines Protokollauszuges KenntniS gab. In der Folge
trat die Verkäuferin ihre Rechte aUs dem Kau.fVer- trag an Kellenberger ab. Als dieser
vom Beschwerdegegner Rückgabe der Möbel verlangte, erklärte der KäUfer, er werde die
vereinbarten Abschlagszahlungen leisten und die Möbel behalten. BeideBeschwerdeführer
ersuchten deshalb dieJustizdirektion des Kantons Appenzell AjRh. lllll einen Amtsbefehl,
mit dem Schaffner zu verhalten sei, den Gesuchstellern die auf Abzahl~ng verkauften
Möbel unbeschwert herauszugeben. Sie wnrndamit abgewiesen, . ebenso np.t einer
Beschwerde an den Regierungsrat von Appenzell AJRh., von beiden Instanzen im
wesentlichen mit der Begründung: Art. 8 der Zivilprozessordnung· könne nach der Praxis
des Regierungsrates nicht ange- rufen werden, um den Eigentumsvorbehalt bei Abzahlungs-
geschäften geltend zu machen. Der Besitz des Verkäufers sei durch die Eintragung im
Register sichergestellt. Die RÜ'ckgabe der Sache könne aber vom Verkäufer nach der \
zwingenden Vorschrift des Art. 716 ZGB nicht verlangt werden, ohne dass auch die Rechte
des Käufers aus den geleisteten Abzahlungen gewahrt würden. Das Friedens-
richteramt habe sich. mit dem Abschreibungsbeschluss über die bezüglichlichen Vorschriften.
hinweggesetzt. Die gegenseitigen Rechte und Pfiichten der Parteien abzu;- klären, könne

nicht Sache des Befehlsrichters sein, sondern sei dem ordentlichen Richter vorzubehalten. .
B, - Mit der staatsrechtlichen Beschwerde wird beantragt, den Entscheid des
Regierungsrates aufzuheben und den Kanton Appenzell anzuweisen, die Verfügungen des
Friedensrichteramtes Zürich vom 4. November 1947 betreffend die Herausgabe zu
vollziehen. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Verfügung des Friedensrichter-
amtes sei ein rechtskräftiges Urteil. Die Rechtskraft schliesse aber die Berücksichtigung aller im
Prozess nicht geltend gemachten Angriffs- und Verteidigungsmittel aus, also auch die
Rüge, die zwingende Vorschrift des Art. 716 134 ZGB sei nicht beachtet worden. Wenn'
danach eine über diese Bestimmung' hinausgehende' Belastung des Käufers im Kaufvertrag
nicht zulässig sei, so könne doch der Käufer nachträglich, im Prozess auf seine Ansprüche
aus den geleisteten Teilzahlungen- verzichten.' Der Beschwerde-
gegner habe übrigens gegen den Abschreibungsbeschluss nichts unternommen, insbesondere dagegen kein
Rechts- mittel ergriffen. Selbst wenn ihm eine Forderung zustände, "habe er doch die
Pflicht zu unbeschwerter Herausgabe anerkannt und damit auf ein Retentionsrecht
zulässiger- 'weise verzichtet. Die Weigerung der Vollstreckung verletze ,Art. 61 BV. Das
Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen. A'U8 den Erwägungen: 1,--- .. 2. - Die
Abschreibungsverfügung des, Friedensrichter- ,amtes erfüllt die Voraussetzungen eines
rechtskräftigen ,Zivilurteils. Urteil ,in diesem Sinne ist nicht nur der Ent- ,scheid über einen
unter den Parteien streitig gebliebenen Anspruch, sondern auch die Verfügung oder der
Beschluss; mit dem eine Klage wegen Anerkennung des Anspruchs als , erledigt
abgeschrieben wird. Das gilt auch für den Fall, daSs , dem mit der Sache befassten Richter
die Zuständigkeit zum Entscheid fehlte, wenn der Ansp~ch u,nter den Parteien streitig
gebliebell wäre. Es genügt seine KoDlpetenz zur Entgegennahme der
Anerkennungserklärung, vorausge- setzt, dass die gestützt hierauf ~rgangene Verfügung
rechts- kräftig und vollstreckbar geworden ist. Dazu' gehört, ,dass die Entscheidung dem
Betroffenen zur Ergreifung der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel eröffnet wurde (BGE
60 1358,61 I 6, Urteil vom 2. Juni 19391. S. Pfister Erw. 2) .. Ob die Eröffnung mündlich
oder durch Zustellung eines ' schriftlichen Beschlusses zu erfolgen habe, ,bestimmt sich
nach kantonalem Recht (BGE 39 1 212 Erw. 5) ... 3. - Der Regierungsrat begründet
übrigens die Weiger- ung der Vollziehung nicht damit, dass er das Vorliegen ! Vollziehung
&usaerklmtonaler Zivilurteile. N° 21), .13\$ ein~ rechtskräftigen Urteils in Abrede
stellt,sondeni Jn " wesentlichen damit, dass die Erledigungsverfügung des
Friedensrichters gegen zwingendes eidg. Recht, nämlich gegen Art~ 716 ZGB verstosse,
wonach der Eig-~tümer Gegenstände, die, er mit Eigentumsvorbehalt übertragen hat, nur
unter der Bedingung zurückverlangen kann, dass er die vom Erwerber geleisteten
Abzahlungen unter Abzug eines angemessenen Mietzinses und einer Entschädigung für
Abnutzungzurückerstattet. Doch damit durfte die Vollziehung nicht verweigert werden.
Denn die Voll~ streckung ist ohne vorausgehe:ride Prüfung der materiellen, Richtigkeit des
Urteils zu erteilen. Das Bundesgericht hat dies wiederholt festgestellt,wenn strei-ig war, ob
für ein Urteil Rechtsöffnung gewährt werden, müsse (BGE 32 1 644, 36'1 620). Bei
Urteilen, die nicht auf eine Geld- zahlung oder, Sicherh~itsleistung gerichtet sind, kann es
sich nicht anders verhalten (STRÄULI zch.ZPO ZU Art. 373 Note 1, LlituCH bern.ZPO
zuM. 400, Note 2, Btfficiru.BDT Komm. zu Art. 61 BV S.5J.6vorlit.b).Der zur
Vollzieh1111g l angerufene, Richter ist daher weq.er befugt, zu, prü;fen, ob das Urteil
gegen' die öffentliche Ordnung, des ersuchten 'Kantons verstosse (Urteil vom ,22. August
1945 i. S. Helfensteinj, noch ob es den Grundsatz von q,erderogato- risch~n Kraft, des
Bundesrechtes verletze (Urteil 'Vom , 7. Februar 1.941 i. 8. Buch:mann), gleichgültig, ob es

sich daherum nachgiebiges oder, zwingendes Recht des Bundes handle. , Dass dem Beschwerdegegner aus dem Kaufvertrag allfällig gegenüber dem einen oder andern der Beschwerdeführer für geleistete Zahlungen im Sinne von Art. 716 ZGB ein Rückerstattungsanspruch zustehe, konnte nicht zur Verweigerung der Vollstreckung führen. Die angefochtene Entscheidung ist daher wegen Verletzung von Art. 61 BV aufzuheben und der Regierungsrat von Appellanz AjRh. anzuweisen, die verlangte Urteilsvollstreckung durch Amtsbefehl zu gewähren,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.